

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Ministerialdirektor  
Florian Scheurle  
Leiter der Abteilung IV  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

**VORAB PER E-MAIL**  
poststelle@bmf.bund.de

10785 Berlin, den 14. Januar 2009  
Schellingstraße 4  
Tel.: 030/20 21 – 24 11  
Fax: 030/20 21 – 19 24 00  
Pi/CZ 090114ZKA\_ErbStG\_EStG-35b(SchreibenScheurle)

## **Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG)**

**hier: Regelung zur Vermeidung einer Doppelbelastung mit  
Einkommensteuer/Abgeltungsteuer und Erbschaftsteuer, § 35b EStG n. F.**

**AZ ZKA: ERB**

**AZ BVR: ErbStG/EStG-35b**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Scheurle,

durch das Erbschaftsteuerreformgesetz wurde mit § 35b EStG n. F. eine Regelung zur „Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer“ eingeführt. Ausweislich des Berichts des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags vom 26. November 2008 zum Erbschaftsteuerreformgesetz (BT-Drs. 16/11107) soll dadurch eine Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer verringert werden (S. 29). Zudem entspreche die Regelung inhaltlich dem früheren § 35 EStG in der bis zum Veranlagungszeitraum 1998 geltenden Fassung (S. 30).

Der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) hatte sich bereits in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Erbschaftsteuerreformgesetzes vom 29. Februar 2008 gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags für eine Regelung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Kapitalerträgen mit Einkommensteuer/Abgeltungsteuer und Erbschaftsteuer in Anlehnung an § 35 EStG in der bis zum Veranlagungszeitraum 1998 geltenden Fassung ausgesprochen. In unserer Stellungnahme hatten wir darauf hingewiesen,

dass sich das Problem einer möglichen Doppelbelastung von Einkünften aus Kapitalvermögen mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer vor dem Hintergrund der Einführung der Abgeltungsteuer und der damit einhergehenden umfassenden Veräußerungsgewinnbesteuerung verschärfen wird.

Eine Doppelbesteuerung der Kapitalerträge durch Einkommensteuer/Abgeltungsteuer und Erbschaftsteuer droht immer dann, wenn Zinserträge nach einem Erbfall erzielt werden, diese aber bereits der Erbschaftsteuer unterlegen haben, z. B. durch die erbschaftsteuerliche Erfassung von Stückzinsansprüchen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 ErbStDV. In diesem Fall muss der Erbe zukünftig zusätzlich auf die erzielten Erträge Einkommensteuer bzw. Abgeltungsteuer zahlen. Werden Vermögensgegenstände (z. B. Aktien) nach einem Erbfall veräußert, entsteht die Doppelbelastung dadurch, dass die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten des Erblassers der Veräußerungsgewinnbesteuerung unterliegt und der Vermögenszuwachs zuvor auch in die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer einbezogen wurde. In beiden Fällen muss der Begünstigte auf den selben Vermögenszuwachs sowohl Erbschaft- als auch Einkommensteuer zahlen. Dies gilt insbesondere für langfristige Wertpapiersparverträge sowie für bestimmte Formen von so genannten Riester-Verträgen.

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer und der dabei vorgesehenen uneingeschränkten Veräußerungsgewinnbesteuerung werden die Fälle einer Doppelbelastung von Kapitalerträgen mit Einkommensteuer und Erbschaftsteuer sowohl der Anzahl als auch dem Volumen nach nennenswert zunehmen.

Dies wird an einem Beispiel nach neuem Recht in Bezug auf Veräußerungsgewinne besonders offensichtlich (persönliche oder sachliche Freibeträge sollen der Einfachheit halber unberücksichtigt bleiben): Der Erblasser erwirbt im Jahre 2009 ein Aktienpaket zu Anschaffungskosten von insgesamt 1.000.000 Euro. Er verstirbt Ende 2011. Zu diesem Zeitpunkt haben die Aktien einen Wert von 3.000.000 Euro. Um die Erbschaftsteuerschuld begleichen zu können, veräußert der Erbe die Aktien kurze Zeit später zu diesem Wert. Die Aktien gehen mit dem Wert von 3.000.000 Euro in die Erbschaftsteuerbemessungsgrundlage ein. Deshalb wird auch der Vermögenszuwachs mit Erbschaftsteuer belastet. Der Veräußerungsgewinn unterliegt (anders als nach bislang geltendem Recht) zeitlich unbegrenzt der Einkommensteuer in Gestalt der Abgeltungsteuer. Zu versteuern ist die Differenz zwischen den Anschaffungskosten des Erblassers und dem vom Erben erzielten Veräußerungspreis, also 2.000.000 Euro (Abgeltungsteuer 25 % = 500.000 Euro). Der gleiche Vermögenszuwachs wird also in Höhe von 2.000.000 Euro innerhalb kurzer Zeit zweifach beim Erben besteuert.

Nach dem Wortlaut des § 35b EStG n. F. wird „die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um einen bestimmten Prozentsatz ermäßigt, wenn bei der Ermittlung des Einkommens Einkünfte berücksichtigt worden sind, die im Veranlagungszeitraum als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben“. Der Wortlaut der neuen Regelung erfasst nach unserer Auffassung daher auch die Doppelbelastung mit Abgeltungsteuer und Erbschaftsteuer, da § 32d EStG die Belastung von Kapitalerträgen mit dem gesonderten Steuertarif regelt. Ebenso spricht die systematische Verankerung von § 32 d EStG im Einkommensteuergesetz unter IV. „Tarif“ für diese Auffassung.

Zwar erwähnt der Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags vom 26. November 2008 zum Erbschaftsteuerreformgesetz die Vermeidung der Doppelbelastung mit Abgeltungsteuer und Erbschaftsteuer nicht beispielhaft. Die neue Vorschrift des § 35b EStG soll jedoch ausweislich des Berichts nach Sinn und Zweck auf Fälle anwendbar sein, „in denen beim Erben Einkünfte tatsächlich mit Einkommensteuer belastet werden, die zuvor als Vermögen oder Bestandteil von Vermögen bereits der Erbschaftsteuer unterlagen“ (S. 29). Auch dies spricht für eine Einbeziehung der Doppelbelastung mit Abgeltungsteuer und Erbschaftsteuer. Ebenso kann die Norm vor dem Hintergrund des Art. 3 GG nur so verfassungskonform ausgelegt werden.

Da Wortlaut und systematische Stellung der Norm für eine Vermeidung der Doppelbelastung mit Abgeltungsteuer und Erbschaftsteuer sprechen, bitten wir angesichts der fehlenden beispielhaften Aufzählung im Bericht des Finanzausschusses für eine Bestätigung, dass

**die Regelung des neuen § 35b EStG auch die Doppelbesteuerung von Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen durch Abgeltungsteuer und Erbschaftsteuer erfasst.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen

Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

 i.V. 

Gerhard Hofmann

Dirk Pick